

cional para a Independência Total de Angola auf, voll mit der Beobachtermission zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sowie der Mitarbeiter der internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen.

Der Rat wiederholt seine Auffassung, daß das lang erwartete Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola auf angolanischem Staatsgebiet maßgeblich zum Abbau der Spannungen und zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen könnte.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten der Beobachtermission, wonach Luftfahrzeuge ohne Genehmigung in dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet gelandet sind. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Staaten auf, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt erneut seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, zu prüfen, wenn die União Nacional para a Independência Total de Angola nicht sofort unumkehrbare konkrete Maßnahmen ergreift, um ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka zu erfüllen. Diese Maßnahmen sollten die Entmilitarisierung aller ihrer Kräfte, die Umwandlung ihres Radiosenders *Vorgan* in eine unparteiische Rundfunkstation und die uneingeschränkte Kooperation bei dem Prozeß der Normalisierung der staatlichen Verwaltung in ganz Angola umfassen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Ergreifung dieser Maßnahmen voll unterrichtet zu halten und in dem Bericht, den er gemäß Resolution 1118 (1997) bis zum 15. August 1997 vorzulegen hat, zu bewerten, inwieweit die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Rat wird die Situation in Angola auch weiterhin genau überwachen und mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3814. Sitzung am 28. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentinien, Brasilien, Guineas, Kanadas, Lesothos, Luxemburgs, Malawis, Mosambiks, Simbabwe und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1997/640)²⁰⁴.

Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juli 1997²⁰³, in der der Rat seine Bereitschaft bekundete, die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu prüfen,

betonend, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die großen Schwierigkeiten im Friedensprozeß, die hauptsächlich auf die Verzögerungen bei der Befolgung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka durch die União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen sind,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. August 1997²⁰⁵,

entschieden mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, nicht nachgekommen ist,

A

1. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aspekte Friedensprozesses sofort vollständig abschließen und von jeder Handlung Abstand nehmen, die zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnte;

2. *verlangt außerdem*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola unverzüglich ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ nachkommt, einschließlich der Entmilitarisierung aller ihrer bewaffneten Kräfte, der Umwandlung ihres Radiosenders *Vorgan* in eine unparteiische Rundfunkstation und der vollen Kooperation bei dem Prozeß der Normalisierung der staatlichen Verwaltung in ganz Angola;

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

²⁰⁵ Ebd., Dokument S/1997/640.

3. *verlangt ferner*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola der mit dem Protokoll von Lusaka eingesetzten Gemeinsamen Kommission sofort genaue und vollständige Informationen über die Stärke des gesamten bewaffneten Personals unter ihrer Kontrolle zur Verfügung stellt, insbesondere über das Sicherheitskommando ihres Führers, die sogenannte "Bergwerkspolizei", über ihr bewaffnetes Personal, das von außerhalb der Staatsgrenzen zurückkehrt, und über ihr sämtliches sonstiges bewaffnetes Personal, das den Vereinten Nationen bisher nicht gemeldet wurde, damit diese im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka und den im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien verifiziert, entwaffnet und demobilisiert werden können, und verurteilt alle Versuche der União Nacional para a Independência Total de Angola, ihre militärische Schlagkraft wiederherzustellen;

B

feststellend, daß die in Angola entstandene Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

4. *beschließt*, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden,

a) um allen hochrangigen Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 a) die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, mit Ausnahme der Amtsträger, die für die volle Funktionsfähigkeit der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung, der Nationalversammlung oder der Gemeinsamen Kommission erforderlich sind, mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

b) um alle Reisedokumente, Sichtvermerke oder Aufenthaltsgenehmigungen, die hochrangigen Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 a), mit Ausnahme der unter Buchstabe a) bezeichneten Personen, gewährt wurden, vorübergehend oder auf Dauer für ungültig zu erklären;

c) um die sofortige und vollständige Schließung aller Büros der União Nacional para a Independência Total de Angola in ihrem Hoheitsgebiet zu verlangen;

d) um mit dem Ziel des Verbots der Flüge von Luftfahrzeugen der oder für die União Nacional para a Independência Total de Angola, des Verbots der Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen derselben an die União Nacional para a Independência Total de Angola sowie des Verbots der Versicherung und der Erbringung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten für Luftfahrzeuge der União Nacional para a Independência Total de Angola

i) allen Luftfahrzeugen die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets zu verweigern, die von einem Ort im Hoheitsgebiet Angolas gestartet sind oder dort landen sollen, der nicht in einer Liste enthalten ist, welche die Regierung Angolas dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) übermittelt, der wiederum die Mitgliedstaaten notifiziert;

ii) die Lieferung oder Bereitstellung, gleichviel auf welche Weise, von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen durch ihre Staatsangehörigen, oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet Angolas zu verbieten, außer über festgelegte Einreisepunkte, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung Angolas dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) übermittelt, der wiederum die Mitgliedstaaten notifiziert;

iii) die Erbringung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit, die Befriedigung neuer Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen sowie den Abschluß und die Erneuerung von Direktversicherungen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus für alle in Angola registrierten Luftfahrzeuge zu verbieten, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung Angolas dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) übermittelt, der wiederum die Mitgliedstaaten notifiziert, wie auch für alle Luftfahrzeuge, die über einen Einreisepunkt in das Hoheitsgebiet Angolas gelangt sind, der nicht in der unter Buchstabe d) i) genannten Liste enthalten ist;

5. *beschließt außerdem*, daß die in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen auf medizinische Notfälle sowie auf Flüge, mit denen Nahrungsmittel, Medikamente und Güter für unabwendbare humanitäre Bedürfnisse transportiert werden und die vorab von dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) genehmigt wurden, keine Anwendung finden;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Reisen ihrer Amtsträger und offiziellen Delegationen zum Hauptquartier der União Nacional para a Independência Total de Angola einzustellen, es sei denn, sie dienen der Förderung des Friedensprozesses oder Zwecken der humanitären Hilfe;

7. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Ziffer 4 am 30. September 1997 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ohne weitere Vorankündigung in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola konkrete und irreversible Maßnahmen ergriffen hat, um allen in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen nachzukommen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 20. Oktober 1997 und danach alle neunzig Tage einen Bericht über die Be-

folgung aller in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, darunter auch Handels- und Finanzrestriktionen, zu prüfen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;

10. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, und fordert alle Staaten außerdem *auf*, die mit den Ziffern 19, 20 und 21 der Resolution 864 (1993) verhängten Maßnahmen genauestens zu befolgen;

11. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),

a) rasch Richtlinien für die Umsetzung von Ziffer 4 dieser Resolution zu erarbeiten, einschließlich der Benennung derjenigen Amtsträger und erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen, deren Ein- oder Durchreise verhindert und deren Reisedokumente, Sichtvermerke oder Aufenthaltsgenehmigungen nach Ziffer 4 a) und b) vorübergehend oder auf Dauer für ungültig erklärt werden sollen;

b) Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 wohlwollend zu prüfen und über sie zu beschließen;

c) dem Rat bis zum 15. November 1997 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 d) verbotene Flüge vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten vorzulegen;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. November 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 4 getroffen haben;

C

14. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola voll kooperieren, die Verifikationstätigkeit der Beobachtermission nicht länger einschränken, die Verlegung neuer Minen unterlassen und die Bewegungsfreiheit und vor allem die Sicherheit der Mission und des sonstigen internationalen Personals gewährleisten;

15. *wiederholt seine Aufforderung* an die Regierung Angolas, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der Beobachtermission alle Truppenbewegungen anzukündigen;

16. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 13. August 1997²⁰⁵ *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen aus Angola bis Ende Oktober 1997 aufzuschieben, davon ausgehend, daß der Abschluß der Personalverringerung für November 1997 vorgesehen ist, und dabei die Situation am Boden und die Fortschritte beim Abschluß der noch unerledigten einschlägigen Aspekte des Friedensprozesses zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 20. Oktober 1997 darüber Bericht zu erstatten, namentlich auch über den Zeitplan für den wiederaufgenommenen Abzug des Militärpersonals;

17. *wiederholt seine Auffassung*, daß das lange erwartete Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola im Hoheitsgebiet Angolas maßgeblich zum Abbau der Spannungen, zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und zur Verwirklichung der Ziele des gesamten Friedensprozesses beitragen könnte;

18. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Beobachtermission *seinen Dank dafür aus*, daß sie den Parteien in Angola bei der Verwirklichung des Friedensprozesses behilflich sind;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3820. Sitzung am 29. September 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und alle danach verabschiedeten Resolutionen, insbesondere die Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁰⁶ und danach vorgelegten Informationen über die von der União Nacional para a Independência Total de Angola unternommenen Schritte,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²⁰⁶ Ebd., Dokument S/1997/741.